

1A z. 18-13

Bsp. 17

#### ANTRAG

der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes mit dem das Burgenländische Landespolizeistrafgesetz geändert wird.

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom ..... mit dem das Burgenländische Landespolizeistrafgesetz geändert wird.

Das Burgenländische Polizeistrafgesetz regelt im § 7 das Halten von Tieren. Im Absatz 3 werden Ausnahmeregelungen für Maulkorb- und Leinenzwang definiert.

Dabei werden zwar Hunde im Einsatz für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgenommen, eine Ausnahme für Zwecke der Ausbildung ist jedoch nicht vorgesehen.

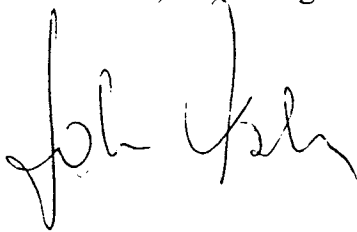
Da die Ausbildung der Hunde ebenfalls im Freien und ohne Leine erfolgen muß, ist eine Gesetzesänderung durchzuführen.

Der Landtag hat beschlossen:

In § 7 Abs. 3 des Burgenländischen Landespolizeistrafgesetzes wird der letzte Satz wie folgt geändert:

Ausgenommen von solchen Anordnungen sind Hunde während des Einsatzes und während der Ausbildung für Zwecke, deren Verwirklichung die verhängte Maßnahme ihrer Natur nach ausschließt, wie für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Führung von Blinden, der Jagd und des Hilfs- und Rettungswesens.

Es wird ersucht, den Antrag dem Rechtsausschuß zuzuweisen.



Eisenstadt, am 28. Februar 2001



Stoll 41

